

Systemische Ursachen der sexualisierten Gewalt in der Kirche

Adrian Loretan

In diesem Artikel sollen die systemischen Ursachen des Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt in der Kirche in vier Kapiteln untersucht werden. Systemkritik wird als Voraussetzung der Prävention angesehen (1), denn die Ohnmacht der Betroffenen sexueller Gewalt in der katholischen Kirche ist systemisch (2). Daher trägt der Verfassungsstaat auch politische Verantwortung gegenüber diesen Menschen, deren Rechte verletzt wurden (3). So besteht im Dialog mit Hannah Arendt die Hoffnung, dass kirchliche Funktionsträger vom Systemgehorsam zur Menschlichkeit zurückfinden können (4). Wer systemische Ursachen leugnet und entsprechend notwendige Reformen der Kirche in Haltung und Struktur ablehnt, sieht die anstehenden Herausforderungen noch nicht.¹ Schon der Kirchenlehrer Augustinus machte sich in diesen Personalfragen keine Illusionen. In seinem *Gottesstaat* entwirft er „sein Programm im Bewusstsein, dass sich Machthungrige und Lüstlinge auf allen Rängen der katholischen Kirche finden. [...]“ (civ. XI,1).² Die Kritik am Machtmissbrauch im kirchlichen Bereich ist also nicht neu. Neu ist aber, dass die Vertuschung von sexueller Gewalt durch Bischöfe und Priester in den unabhängigen juristischen Länderberichten als Verbrechen benannt und von der Öffentlichkeit und von Kirchenmitgliedern nicht mehr hingenommen wird.

1. System-Kritik als Prävention

„Wir haben keine Einzelfälle von Missbrauch, sondern ein System. [...] Ich sehe heute, dass es naiv war zu glauben, die Kirche könne selbst aufklären“³, so der ehemalige Generalvikar des Erzbistums München und

¹ www.nachrichten.at/politik/aussenpolitik/kardinal-marx-kirche-war-fuer-viele-menschen-ein-ort-des-unheils;art391,3557111 (Zugriff: 16.03.2023).

² J. Habermas, *Auch eine Geschichte der Philosophie*. (1) Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen, Berlin 2019, 600.

³ Interview von E. Finger mit P. Beer, „Ich frage mich, ob es ein Fehler war, dass ich Priester geworden bin.“ Ein Gespräch über das neue Missbrauchsgutachten, in: *Die Zeit* 5 (27.01.2022), 58.

Freising, Peter Beer. Systemimmanente Faktoren begünstigen die sexuelle Ausbeutung von Menschen in der Institution Kirche, worauf unabhängige englische und französische Rechtsgutachten hinweisen.⁴ Wenn die Kirche systemisch nichts aus den juristischen Gutachten der verschiedenen Länder lernt, verkommt ihre Prävention zur Makulatur. Denn die Entscheidungsgewalt liegt bisher meistens in den Händen von wenigen Priestern und Bischöfen (c. 274 CIC 1983).

Die Abhängigkeit der Gläubigen von den Priestern muss durchbrochen werden. Schon Immanuel Kant (1724–1804) hat diese Abhängigkeit mit seiner Definition von Aufklärung kritisiert. Denn Aufklärung ist nach Kant „der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“⁵ Auch Papst Franziskus kritisiert das anormale „Verständnis von Autorität in der Kirche – sehr verbreitet in zahlreichen Gemeinschaften, in denen sich Verhaltensweisen des sexuellen wie des Macht- und Gewissensmissbrauchs ereignet haben“⁶.

Der Standesunterschied zwischen einem Priester und einer Frau ist enorm. Das habe ich begriffen, als eine Zeugin mir erklärte, warum ihre Mutter sechzig Jahre geschwiegen hatte zur Vergewaltigung durch ihren Priester-Schwager.⁷ Selbst die Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* des Zweiten Vaticanums hält daran fest, dass sich das hierarchische Priestertum vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen *wesentlich* unterscheidet (vgl. LG 10). Ein solches Verständnis des hierarchischen Priestertums trägt dazu bei, die Mündigkeit der Gläubigen kleinzuhalten.

Von Seiten der Hierarchie steht über allem die Sorge um das Image der Kirche und des heiligen Priesterstandes. Um dieses Bild wirksam zu schützen, brauchte es die Geheimhaltung. Dadurch wurden aber die Täter geschont und die Opfer im Stich gelassen. Heiligkeit wurde zu Scheinheiligkeit und der Missbrauchsskandal zum Vertuschungsskandal, wobei

⁴ www.missbrauch-kath-info.ch/stand-der-aufarbeitung (Zugriff: 05.03.2023).

⁵ Immanuel Kant antwortete in der Dezemberrummer der Berlinischen Monatszeitschrift 1784 damit auf die Frage des Pfarrers Johann Friedrich Zöllner: „Was ist Aufklärung?“ Kant entwickelte in diesem Essay seine bis heute klassische Definition der Aufklärung.

⁶ *Papst Franziskus*, Schreiben an das Volk Gottes, Nr. 1 (20.08.2018), www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html (Zugriff: 31.03.2023).

⁷ Vgl. A. Loretan, Ein katholischer Priester vergewaltigt seine Schwägerin, in: IN-TAMS Review 26 (2020), 245–247 (Special Theme Issue: Sexual Abuse in Families).

die Vertuschung von höchster kirchlicher Stelle angeordnet war.⁸ Was alle Machtträger in der Kirche verbindet, ist der Habitus: Priesterliche Macht ist nicht an Verantwortung vor „Nichtpriestern“ gekoppelt. Das ist der absolutistische Habitus der Priester und Bischöfe, der die Laien kirchenrechtlich entmündigt. Die Gleichheit der Getauften von LG 32 ist nicht rechtlich umgesetzt worden.

Bis heute fehlt eine weltweite katholische Debatte darüber, wie eine Gewaltenteilung in der Kirche auszusehen hätte und wie Menschenrechte in der Kirche den kirchlichen Machtmissbrauch eindämmen könnten. Die entsprechende breite Verfassungsdiskussion hatte Papst Paul VI. als Konzilsauftrag verstanden.⁹ Entsprechende Vorschläge (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) wurden allerdings unter seinem Nachfolger schubladisiert.¹⁰ Zur Ausübung von Macht gehört Verantwortung. Ohne Rechenschaftspflicht der Priester vor Laien (über 99 % der Mitglieder der Kirche) bleiben Laien tendenziell wehrlos, der Willkür ausgeliefert. Es braucht daher Machtbegrenzung durch Gewaltenteilung.¹¹ Das kanonische Recht kennt eine Form der Gewaltenteilung auf der Ebene der Jurisdiktionshierarchie (c. 134 § 1 CIC 1983), nicht aber auf der Ebene der Weihehierarchie. Organisationen mit Machtkonzentration ohne Rechenschaftspflicht gegenüber den „Untergebenen“ fördern den Machtmissbrauch. Kirchen-Macht, d. h. Weihe- und Jurisdiktionsmacht (c. 274/CIC 1983), und Pflichtzölibat (c. 277/CIC 1983) sind seit 1139 eng verknüpft. Dabei spielen das Pries-

⁸ Vgl. <https://www.kath.ch/newsd/alouis-riklin-die-vertuschung-von-missbrauch-war-von-hoechster-kirchlicher-stelle-angeordnet> (Zugriff: 16.03.2023). „Wer es nicht glaubt, kann die Instruktion Kardinal Ratzingers vom 18. Mai 2001 in den ‚Acta Apostolicae Sedis‘ nachlesen oder mit einem einfachen Klick im Internet unter dem Titel ‚Epistula de delictis gravioribus‘ auf Lateinisch und Deutsch herunterladen.“

⁹ „Daraus erklärt sich, dass das Thema in katholischer Theologie und Kanonistik eine weit umfänglichere Behandlung erfahren hat als in evangelischer Theologie und Kirchenrechtslehre.“ W. Huber, Grundrechte in der Kirche, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/K. Schlaich (Hrsg.), *Das Recht der Kirche. Zur Theorie des Kirchenrechts* (1), Gütersloh 1997, 518–554, 530 Anm. 16.

¹⁰ Vgl. W. Aymans, *Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentaliss [Kirchliches Grundgesetz]*, in: J. Listl/H. Müller/H. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, 65–71.

¹¹ „Das Bischofsamt vereint in sich höchste gesetzgeberische, richterliche und ausführende Gewalt im entsprechenden Bistumsgebiet. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob solche Ansprüche auf bloss juristischer oder verwaltungstechnischer Ebene wirksam umsetzbar sind, ohne die grundlegenden Probleme rund um die geweihte Amtsgewalt (*sacra potestas*) zu lösen und die kirchliche Verfassung weiterzuentwickeln.“ S. Loppacher, *Macht ohne Verantwortung*, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 6 (2020), 104–105.

terbild und das priesterliche Pflichtzölibatssystem¹² eine entscheidende Rolle. So werden Priesterberufungen gegen die Aussagen von Überlebenden sexualisierter Gewalt um jeden Preis geschützt. Diese Haltung wird in Zeiten des zölibatären Priestermangels kaum die nötige Korrektur erfahren.

Die Aufhebung des Pflichtzölibats, wie sie Kardinal Marx forderte, bringt ohne Frauen in obersten Ämtern, z. B. als Ordinariatsleiterin (München, Münster, Mainz), Gerichtspräsidentin oder sogar Staatssekretärin¹³ (bisher Kardinalstaatssekretär der römischen Kurie), keine Besserung. Diese Leitungspositionen mit Frauen zu besetzen, ermöglicht im geltenden Rechtsrahmen die konsequente Trennung von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, die Papst Franziskus z. B. in der Kurienreform 2022 durchführt.

Deutsche Bischöfe wollen ein Drittel Frauen in Leitungspositionen in den Ordinariaten. Denn erst mit diesem Anteil beginne eine nachhaltige Veränderung in der Leitungskultur. Die Bischöfe haben eine klare Zielvorgabe bis 2023 eingeführt. Frauen in Leitungsamtern tragen aber nur dann dazu bei, den Klerikalismus als „Kultur des Todes“ (so Franziskus¹⁴) zu durchbrechen, wenn sie keine Alibi-Leitungsaufgaben bekommen, sondern eben die entscheidenden Ebenen leiten, wie schon betont, als Leiterin des Ordinariates¹⁵, Gerichtspräsidentin, ja sogar Leiterin des Bistums, was im Übrigen mit Blick in die Rechtsgeschichte der Kirche nichts Neues wäre.¹⁶

Ein weiteres Problem kommt hinzu: Es gibt in der Sprache der Kirche keine Macht, sondern nur Dienst. Diese Rede vom spirituellen Dienst machte es lange unmöglich, über die Priester-Macht in der Kirche zu sprechen. Politikwissenschaftlich ist die katholische Kirche eine absolutistische Monarchie. Die Kirche wollte im 19. Jahrhundert das Gegenmodell zu anderen Regierungssystemen bilden, zum Beispiel zur konstitutionellen Monarchie oder der parlamentarischen Demokratie. Gewaltenteilung ist in der absolutistischen Monarchie von Ludwig XIV. bzw. Pius IX. nicht vor-

¹² www.kath.ch/news/der-pflichtzoelibat-stuetzt-ein-system-der-scheinheiligkeit (Zugriff: 16.03.2023).

¹³ Interview von R. Rauch mit A. Loretan: „Das ist eine Revolution.“ Einordnung der Kurienreform aus Sicht des Kirchenrechts, https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/tf/professuren/kirecht/Brosi_Interview_0722.pdf (Zugriff: 16.03.2023).

¹⁴ *Papst Franziskus*, Schreiben (s. Anm. 6).

¹⁵ Vgl. z. B. im Bistum Mainz: www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/bistum-mainz-erstmal-mit-frau-in-der-spitze-18008752.html (Zugriff: 16.03.2023).

¹⁶ Vgl. J. *Escriva de Balaguer*, La Abadesa de Las Huelgas, Madrid 1944.

gesehen. „Macht kann also unkontrolliert ausgeübt werden. D. h. aber, dass derjenige, der Macht missbrauchen will, das ungestört tun kann“¹⁷ in der Kirche. Denn über der Macht „liegt ein spiritueller Nebel-Schleier“¹⁸.

Bei jeder Stellenvergabe sollte die Frage gestellt werden, weshalb diese Leitungsstelle mit einem zölibatären Priester besetzt werden muss. Damit wird die Machtfrage gestellt, denn das Priestertum „kann Anlass zu besonderen Konflikten geben, wenn die sakramentale Vollmacht zu sehr mit der Macht verwechselt wird“¹⁹, so Papst Franziskus, und er fährt fort: „Die Beanspruchung der legitimen Rechte der Frauen aufgrund der festen Überzeugung, dass Männer und Frauen die gleiche Würde besitzen, stellt die Kirche vor tiefe Fragen“²⁰, die sie in den Ortskirchen beantworten muss. Wie kann in Zukunft über die Machtfrage in der Kirche theologisch und rechtlich so gesprochen werden, dass die bestqualifizierten Personen die Leitungsstellen erhalten und nicht jene Priester, deren Qualifikation es ist, gegen das Frauenpriestertum zu sein?

2. Systemische Ohnmacht der Betroffenen

Der Kirche muss sich wieder klarwerden, wem die Zuwendung Jesu gilt: nicht den Mächtigen in Religion und Staat, sondern den Kindern, den Ausgestoßenen und den Schwächsten in der Gesellschaft: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder [und Schwestern] getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Der amerikanische Rechtshistoriker Harold Berman weist darauf hin, dass die westliche Rechtstradition ohne diese Hoffnung auf das Jüngste Gericht nicht hätte entstehen können.²¹ Sogar

¹⁷ Interview von R. Bucher mit C. Florin, Wahrheit und Gewissen (28.12.2021), www.feinschwarz.net/wahrheit-und-gewissen (Zugriff: 16.03.2023).

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, Nr. 104 (2013), www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html (Zugriff: 05.03.2023).

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. H. Berman, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt a. M. 1995, 847. Siehe dazu auch: A. Loretan, Der Westen wurzelt in der Westkirche: eine kleine Rechtsgeschichte (06.02.2018), www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche (Zugriff: 31.03.2023). Daran erinnern auch Rechtshistoriker (vgl. B. Tierney, The Idea of Natural Rights. Studies on Natural Rights, Natural Law and Church Law, 1150–1625, Grand Rapids (MI) 1997) und Philosophen wie Jürgen Habermas (vgl. A. Loretan, Interaktion von Philosophie und Recht, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 67 (2/2020), 482–489. Rezension

die Präambel des Deutschen Grundgesetzes erinnert indirekt mit der Verantwortung vor Gott an das Jüngste Gericht.

Beim Jüngsten Gericht könnte ich mir folgende Szene vorstellen, die die Rolle der Betroffenen stärkt:

Christus sagt: „Ich war Opfer sexueller Gewalt und ihr habt meine Rechte verteidigt.“

Die Politikerin fragt: „Wo haben wir deine Rechte verteidigt?“

Christus antwortet: „Was ihr für eine/n meiner geringsten Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan.“

„Ich bin ja gar nicht christlich“, antwortet die Politikerin.

Da mischt sich Papst Franziskus ins Gespräch: „Paradoxerweise können diejenigen, die sich für ungläubig halten, den Willen Gottes manchmal besser erfüllen als die Glaubenden.“²²

Ist der Rechtsstaat, der die Grundrechte der Opfer kirchlicher Gewalt verteidigt, dem Willen Gottes näher als die auf ihre Priester-Privilegien²³ fixierte Kirche? Das oberste Lehramt der katholischen Kirche hält dazu im Konzil fest: „So wird also jeder Theorie oder Praxis das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch [...] bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte einen Unterschied macht. Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt [...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“²⁴ Rechtlich heißt dies, dass die Menschenrechtsdiskussion und die Grundrechtsdiskussion in der katholischen Kirche, die von Papst Paul VI. und der Bischofssynode 1967 angeregt wurde, wieder aufgenommen werden muss. Dies würde die von Vaticanum II geforderte Mitverantwortung aller Gläubigen gegenüber der Hierarchie stärken.

von J. Habermas, Auch eine Geschichte der Philosophie. (1) Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen. (2) Vernünftige Freiheit. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen. Berlin 2019.)

²² *Papst Franziskus*, Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft, Nr. 74 (2020), www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_enciclica-fratelli-tutti.html (Zugriff: 16.03.2023).

²³ Vgl. W. Koch, Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatskirchenrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz, Freiburg i. Br. 1949.

²⁴ *Nostra Aetate* Nr. 5, Konzils-Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen.

Alle Personen haben aufgrund ihrer Würde Rechte, auch die Kinder. Der Heilige Stuhl fördert dies durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention. Zusätzlich forderte die Päpstliche Kinderschutzkommission eine Anzeigepflicht und neue Richtlinien zur Schaffung eines unabhängigen kirchlichen Gerichts. Hier könnten auch Bischöfe angeklagt werden, die sich der Vertuschung von sexueller Gewalt schuldig gemacht haben. „Untersuchungsverfahren sollten robust und transparent sein. Die Erfahrung zeigt, dass die [Richter] entsprechend erfahrene und qualifizierte Laien [Nichtkleriker] sein sollten, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.“²⁵

Beim Synodalen Weg in Deutschland war die Rede vom „besonderen Lehramt der Betroffenen“ bzw. vom „locus theologicus“ der Betroffenen.²⁶ Die Opfer sexueller Gewalt, also das Lehramt der Betroffenen, zeigen mit aller Deutlichkeit die nicht geklärte Machtfrage der Kirche. Solange Opfer sexueller Gewalt auf weite Strecken der Willkür der priesterlichen Machtträger ausgeliefert sind, kann von einklagbaren subjektiven Grundrechten in der Kirche²⁷ nicht die Rede sein.

Vor kirchlichen Gerichten sind Betroffene keine Geschädigten und keine Kläger. Sie gelten nur als Zeugen eines priesterlichen Zölibatsverstoßes. Sie werden in den kirchlichen Gerichtsverfahren marginalisiert, da sie kein Recht auf Nebenklage, Akteneinsicht und anwaltlichen Beistand haben. Dagegen haben beschuldigte Kleriker umfangreiche Rechte und können davon ausgehen, dass ihre Ankläger und Richter fast immer Kleriker sind.²⁸ Die Öffentlichkeit und die Gläubigen haben keinen wirk-

²⁵ Pontifical Commission for the Protection of Minors, Guidelines Template, 9 (2016).

²⁶ Ein „besonderes Lehramt“ der Betroffenen wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt und stattdessen diese Passage über Betroffene kirchlichen Machtmissbrauchs verabschiedet: „In ihnen wird nach dem Zeugnis der Hl. Schrift (Mt 5,1–12; Mt 25,31–46) die Stimme Christi vernehmbar. Ihr Schrei ist ein besonderer „Locus theologicus“ für unsere Zeit.“ Zitiert nach: H.-J. Sander, Glaubwürdig? Wenn Schuld, Scham und Ortsbestimmung übergroß werden (10.02.2022), www.feinschwarz.net/glaubwuerdig-schuld-scham-lehramt-betroffener (Zugriff: 16.03.2023).

²⁷ Vgl. A. Loretan, Einklagbare Grundrechte. Das Kirchenrecht angesichts von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch, in: HK 2 (2019), 28–31.

²⁸ Vgl. D. Reisinger, Missbrauch mit System. Das Ringen um die Zukunft der katholischen Kirche, Blätter für deutsche und internationale Politik 5 (2021), 105–111, 107–108. „Dazu kommen weitere Eigenarten kirchlicher Strafprozesse: Ermittlung und Urteilsspruch liegen hier in derselben Hand. Und selbst nach der Aufhebung des sogenannten päpstlichen Geheimnisses durch Papst Franziskus bleiben kirchenrechtliche Verfahren grundsätzlich geheim. Das heißt, die Öffentlichkeit hat bis heute keinen echten Einblick in den kirchlichen Umgang mit Beschuldigten. Gläubige wissen

lichen Einblick in den kirchlichen Umgang mit beschuldigten Priestern. In dieser Hinsicht ist die Schlussfolgerung berechtigt, dass wir es heute mit einem priesterlichen Willkürsystem zu tun haben. Die subjektiven Rechte der Überlebenden sexueller Gewalt können ausschließlich im Rechtsstaat eingeklagt werden.²⁹

Wie schwer es der katholischen Kirche fällt, begangene Schuld überhaupt wahrzunehmen und einzugestehen, zeigt auch folgendes Beispiel:

Im Sommer 2021 wurden auf dem Gelände der früheren Kamloops Indian Residential School in British Columbia die Überreste von Hunderten von Schülern gefunden, die anonym verscharrt worden sind. In weiteren solchen Schulen wurden sterbliche Überreste von unzähligen Kindern ausgegraben. Im internationalen Widerhall in den Medien wurde immer wieder darauf hingewiesen, „dass sich der Vatikan beharrlich weigerte, offiziell eine Schuld einzugestehen – im Gegensatz zur kanadischen Regierung, die Reparationen in Milliardenhöhe an die Überlebenden und Hinterbliebenen zahlte“³⁰. Zwar dankte Franziskus bei seinem Besuch in Kanada den Anwesenden, dass sie ihm die Augen für die Realität geöffnet haben. Der Zeitungsbericht fährt fort: „Von 1840 bis zur Schliessung des letzten Internats im Jahr 1996 wurden etwa 150 000 Kinder von ihren indigenen Familien getrennt und in Internate verbracht, wo ihnen die eigene Kultur ausgetrieben werden sollte. Das Verwenden ihrer Muttersprache war ihnen bei Strafe verboten. Etwa 6000 Kinder kamen ums Leben, infolge drakonischer körperlicher Züchtigungen, Unterernährung und medizinischer Vernachlässigung. Oft wurden die Eltern nicht einmal über die Todesfälle informiert. Auch sexueller Missbrauch durch Patres, Mönche und Nonnen war weit verbreitet. Mädchen, die schwanger wurden, unterzog man einer Abtreibung – manchmal sogar noch im achten Monat. [...] So sprach Franziskus vom Schmerz, den er über die Rolle empfinde, die verschiedene Katholiken bei den Missbräuchen gespielt hätten. Das ist eine Verharmlosung. Es ging nicht um individuelle Verfehlungen, sondern um die katholische Kirche in Kanada als Ganzes, die

nicht, welche und wie viele Fälle aktuell an örtlichen Kirchengerichten verhandelt, wie viele nach Rom gemeldet werden, wie die Ermittlungen und die Urteile aussehen und wie hoch die Prozentzahl der verurteilten Kleriker ist.“

²⁹ Vgl. A. Loretan, Personenrechte der Gläubigen einklagen – in einem säkularen Rechtsstaat, in: M. Durst/M. Wasmaier-Sailer (Hrsg.), Christsein in der Welt (Theologische Berichte 40), Freiburg i. Br. 2020, 231–255.

³⁰ D. Signer, Papst Franziskus bittet die kanadischen Indigenen um Vergebung, in: NZZ (26.07.2022).

sich zum Vollstrecker eines kulturellen Genozids machte, wie es ein nationaler Untersuchungsbericht festhielt.“³¹

Die Menschenwürde und die daraus fließenden Rechte aller Personen, auch der Kinder, wird durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl völkerrechtlich anerkannt. Die vielfach geforderte grundrechtliche Umsetzung im eigenen Kirchenrecht lässt allerdings bis heute auf sich warten.³²

In gewissem Maße konnte jedoch der Genfer Überwachungsausschuss für die Kinderrechtskonvention (CRC-Committee) ein internationales Forum bieten für Betroffene, die sich organisiert haben, um ihre Anklagen gegen die katholische Kirche zu Gehör zu bringen.³³ Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängige Fachleute für Humanwissenschaften, internationales Recht oder staatliches Erziehungswesen; der Heilige Stuhl als Signatarstaat der Kinderrechtskonvention wird durch vatikanische Diplomaten vertreten, die sich zur Anhörung in Genf einzufinden haben. Der mündlichen Anhörung vor dem Ausschuss geht ein intensiver Austausch vorbereitender Dokumente voraus, alle Materialien einschließlich der abschließenden Beurteilung (Concluding Observation) werden veröffentlicht und sind digital abrufbar. Nichtregierungsorganisationen oder Betroffenenverbände genießen Anhörungs- und Beteiligungsrechte, von denen sie in der Vergangenheit durchaus Gebrauch gemacht haben. Der Ausschuss ist zwar kein Gerichtshof im technischen Sinne, sein Potential, Täter und tatbegünstigende Strukturen zu benennen und sichtbar zu machen, ist jedoch nicht zu unterschätzen. Da der Vatikanstaat auch der UN-Folterkonvention beigetreten ist, ergeben sich vergleichbare Konstellationen vor dem dazugehörigen Ausschuss.

³¹ Ebd.

³² Vgl. *M. McAleese*, *Children's Rights and Obligations in Canon Law*, Leiden 2019; *A. Loretan*, *Sexuelle Gewalt von Amtsträgern gegen Kinder. Ein menschenrechtliches Plädoyer*, in: J. Enxing/D. Gautier (Hrsg.) unter Mitarbeit von D. Wojtczak, *Satisfactio. Über (Un-)Möglichkeiten von Wiedergutmachung*, Leipzig 2019, 13–57.

³³ Eine Darstellung von Status und Funktion des Überwachungsausschusses, gerade auch im Verhältnis zum Heiligen Stuhl als Signatarstaat, findet sich bei *M. McAleese*, *Children's Rights* (s. Anm. 32), 366–370. Dem Gespräch mit meinem ehemaligen Forschungsmitarbeiter Franz Wittmann verdanke ich die Auseinandersetzung mit diesen Fragen.

3. Politische Verantwortung des Verfassungsstaates

Von einer „Missbrauchskrise“ wird normalerweise nicht gesprochen, wenn massenhafte sexualisierte Gewalt aufgedeckt wird. Wenn Angehörige von internationalen Organisationen solche Verbrechen begangen haben, ist von Menschenhandel, von Folter oder von organisierter Kriminalität die Rede. Auch schaut die Staatengemeinschaft nicht jahrzehntelang wohlwollend zu, bis die Täterorganisation diese Verbrechen unter Umständen selbst aufklärt. „Stattdessen werden solche Organisationen vor internationalen Gerichtshöfen zur Verantwortung gezogen, mit Sanktionen belegt oder zumindest öffentlich scharf verurteilt. Im Fall der katholischen Kirche sind bis heute nur wenige und diese nur äußerst zaghaft dazu bereit. Amnesty International ebenso wie der ehemalige irische Premierminister Enda Kenny sprachen immerhin von ‚Folter‘. Betroffenenorganisationen versuchen die katholische Kirche mittlerweile völkerrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Bisher allerdings nur mit mäßigem Erfolg.“³⁴

Dennoch werden die Staaten sich nicht auf der kollektiven Religionsfreiheit ausruhen können. Vier Spannungsfelder zwischen Individuum und Kollektiv im Religionsverfassungsrecht insbesondere in der Schweiz³⁵, aber auch darüber hinaus werden im Folgenden aufgeführt:

1. Die Benachteiligung von Frauen darf der Rechtsstaat bei einer Kooperation mit Religionsgemeinschaften nicht indirekt in Kauf nehmen. Mit dem Verhältnis von Religionsgemeinschaften und der Gleichstellung bzw. Diskriminierung der Frauen in Europa befasste sich ausführlich der Gleichstellungsausschuss des Europarates. In einem Bericht von 2005 hält der Ausschuss fest, dass Glaubensgemeinschaften das Recht auf Gleichstellung der Frau nicht mit staatlicher Hilfe untergraben dürfen.³⁶

³⁴ D. Reisinger, Missbrauch (s. Anm. 28), 107.

³⁵ Vgl. A. Loretan, Grundrechte innerhalb der Religionsgemeinschaften – oder: Individuum contra Kollektiv, in: J. Hänni/S. Heselhaus/A. Loretan (Hrsg.), Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit, Zürich 2019, 167–192.

³⁶ Vgl. Council of Europe, Parliamentary Assembly Resolution 1464 (04.10.2005), § 56. Ausführlicher vgl. J. Wyttenbach, Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz im Kontext der Grundrechte, in: A. Loretan (Hrsg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte (Religionsrechtliche Studien 2), Zürich 2011, 377–413, bes. 387–390. „Großen in Europa verbreiteten Glaubensgemeinschaften wie der katholischen Kirche, den orthodoxen und manchen evangelikalen Kirchen, dem orthodoxen Judentum oder manchen islamischen Gruppen sei gemeinsam, so der

Auch die Vizepräsidentin des deutschen Bundestages, Kathrin Göring-Eckardt, sieht, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen im Grundgesetz das Diskriminierungsverbot nicht aufhebt.³⁷

2. Im schweizerischen Arbeitsrecht gilt, bei Anstellungs-, Entlassungs- und Lohnfragen „aufgrund des Gleichstellungsgesetzes eine direkte Drittwirkung: In diesem Bereich dürfen sowohl privatrechtliche als auch öffentlichrechtliche Arbeitgeber niemanden wegen des Geschlechts ungleich behandeln oder diskriminieren.“³⁸

3. In der Entwicklungszusammenarbeit werden die menschenrechtlichen Standards der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaft vom Rechtsstaat als Voraussetzung einer Zusammenarbeit genannt.³⁹

4. „Soweit die qualifiziert als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Kirche [...] geliehene Hoheitsgewalt⁴⁰ ausübt, hat sie – wie der Staat die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger – jene ihrer Mitglieder zu beachten. Auch in den übrigen äusseren Angelegenheiten sind die [staatskirchenrechtlichen] Kantonalkirchen und ihre Kirchgemeinden als grundrechtsgebunden zu betrachten; das ist der wesentliche Inhalt des Rechtsstaatsvorbehalts. Allein dort, wo ein so enger Bezug zu einer inneren Angelegenheit der Kirche gegeben ist, dass deren Selbstverständnis betroffen ist, werden sich auch eine Landes- oder Kantonalkirche und ihre Kirchgemeinden auf die Religionsfreiheit berufen können“⁴¹, so der

Bericht weiter, dass sie diskriminierende Rollenstereotype aufrechterhielten, das sittliche Verhalten und die Sexualität von Frauen wesentlich stärker kontrollierten als von Männern und die weiblichen Glaubensangehörigen in ihrer patriarchalischen Organisationsstruktur teilweise massiv benachteiligten.“ (ebd., 389)

³⁷ So in der ARD bei Anne Wills Diskussionssendung: „Missbrauch, Lügen, Vertuschung – ist diese Kirche noch zu retten?“ (30.01.2022). Für die Schweiz siehe: E. M. Belser, Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung. Vom Umgang des Staates mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und von anderen Grundrechtskollisionen, in: R. Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht, Zürich 2020, 381–420.

³⁸ E. Hafner, Religionsfreiheit im Kontext der Menschenrechte, in: A. Loretan (Hrsg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte (Religionsrechtliche Studien Teil 2), Zürich 2011, 121–161, 153.

³⁹ Vgl. A.-M. Hostenstein et al., Religionen – Potential oder Gefahr? Religion und Spiritualität in Theorie und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit, Wien 2010.

⁴⁰ Z. B. Besteuerung der Mitglieder.

⁴¹ G. Nay, Schweizer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften: Hilfen und Grenzen, in: A. Loretan, Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat, Zürich 2006, 35–47, 41.

ehemalige Bundesgerichtspräsident Giusep Nay. Hoheitliches Handeln der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist grundrechtsgebunden. Dass ein europäischer „Staat dies als Bedingung nennt, ist unter der EMRK nicht zu beanstanden.“⁴²

Der demokratische Verfassungsstaat prämiert durch das Kirchensteuersystem und weitere Privilegien „jene, die in der Kirche die Macht haben“⁴³, obwohl nicht wenige darunter nachweislich die Aufklärung von Sexualverbrechen behindert haben. Die Politik ist gefordert, Rechtsstandards zum Schutz der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche einzufordern, trotz des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. Das Grundrecht Religionsfreiheit ist im Kontext der Grundrechte zu interpretieren. Oder einfacher formuliert: Menschenrechte gelten auch in der Kirche.

„Ecclesia irreformabilis – die Kirche ist unreformierbar“⁴⁴, so formuliert es Wolfgang Treitler, selbst ein Opfer sexueller Gewalt. Er widerspricht damit der Möglichkeit einer Reform, die in dem Ausspruch „Semper reformanda“ liegt. Die universale Kirche will sich zurzeit in Bezug auf ihre Machtverteilung nicht selbst reformieren. Deshalb muss der Staat seine Verantwortung wahrnehmen für die Rechte der Opfer sexualisierter Gewalt in den Religionsgemeinschaften.

4. Dialog mit Hannah Arendt: vom Systemgehorsam zur Menschlichkeit

Der Zivilisationsbruch der Wannseekonferenz von 1942 (11 Mio. Juden in Europa sollten umgebracht werden) schrie nach einer neuen normativen Grundlage. Die Antwort lautet wie die vom Konzil verwendete Formulierung in *Nostra Aetate* Nr. 5: Jeder Mensch hat eine Würde und daraus folgende Menschenrechte. Diese Formulierung wurde erstmals in der Weihnachtsansprache von Pius XII. 1942 verwendet.⁴⁵ Die UNO-

⁴² K. Sahlfeld, Aspekte der Religionsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung der EMRK-Organen, des UNO-Menschenrechtsausschusses und nationaler Gerichte (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft 3), Zürich 2004, 174.

⁴³ Vgl. T. Stein, Mit Engelszungen und Liebe (20.10.2021), www.feinschwarz.net/mit-engelszungen-und-liebe-der-synodale-weg-als-chance-katholischer-transformation (Zugriff: 16.03.2023).

⁴⁴ W. Treitler, Am Ende der klerikalen Prozession (01.10.2021), www.feinschwarz.net/am-ende-der-klerikalen-prozession (Zugriff: 16.03.2023).

⁴⁵ Pius XII., Weihnachtsansprache von 1942, abgedruckt in: W. Jussen, Gerechtigkeit schafft Frieden. Reden und Enzykliken des Heiligen Vaters Papst Pius XII., Hamburg 1946, 67–92, 76f., 83.

Charta (1945), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Deutsche Grundgesetz (1949), die Enzyklika *Pacem in terris* von Johannes XXIII. (1963), das Zweite Vatikanische Konzil (DH 1; NA 5; LG 32; GS 29), die Schweizer Bundesverfassung 1999 und viele weitere Verfassungen haben den Gedanken aufgenommen.

Obwohl die rechtsphilosophische Tradition der Rechtswissenschaft der Kirche (Naturrecht) einen derart bedeutenden Beitrag geliefert hatte für die Gemeinschaft der Rechtsstaaten⁴⁶, fürchtet sich die Kirche immer noch vor den Menschenrechten bzw. vor der von ihr ratifizierten Kinderrechts-Konvention. Die absolutistische Monarchie Kirche kennt keine einklagbaren Grundrechte, nachdem ein entsprechendes Grundgesetz (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*), das der Kirchenrechtler Paul VI. vorbereiten ließ, von Johannes Paul II. nicht promulgiert wurde. Ohne Grundrechtsschutz und Gewaltenteilung, das heißt, ohne rechtlich geschützte Würde der menschlichen Person aufgrund der Ebenbildlichkeit Gottes, kann die sexuelle Gewalt von Priestern in der absolutistischen Kirche nicht wirklich eingeschränkt werden. Die Katholiken und die Menschen guten Willens im Rechtsstaat sind gefordert, die Kirchenopfer sexueller Gewalt in zivilen Gerichtsverfahren zu Wort kommen zu lassen.

Hannah Arendts Buch „Eichmann in Jerusalem: ein Bericht von der Banalität des Bösen“⁴⁷ bricht mit der Vorstellung, dass hinter dem Bösen eine dämonische Willenskraft stünde. Eichmann war ein Bürokrat, der als Rädchen in einer Organisation funktioniert hatte. Er berief sich für all seine Verbrechen auf die buchstabengetreue Umsetzung von Gesetzen, Erlassen, Vorschriften und Regeln. Nach dem Zusammenbruch des Tausendjährigen Reichs wuschen sich fast alle Verantwortlichen die Hände in Unschuld, weil sie ja nur Befehle ausgeführt hatten. „Was im nationalsozialistischen Deutschland und in den von ihm besetzten Gebieten begangen wurde, kann man juristisch nicht mehr fassen, und das macht

⁴⁶ Zum Einfluss dieser Argumentation Pius' XII. auf die Rechtsentwicklung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der europäischen Rechtsstaaten vgl. den jüdischen Rechtshistoriker aus Harvard: S. Moyn, *Christian Human Rights*, Philadelphia (PA) 2015.

⁴⁷ H. Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*. In der Übersetzung von Brigitte Granzow, München 1986 (auf Englisch erschienen: 1963). Die politische Philosophin Hannah Arendt schrieb dieses Buch anlässlich des 1961 vor dem Bezirksgericht Jerusalem geführten Prozesses gegen den SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann.

gerade ihre Ungeheuerlichkeit aus. [...] Diese Schuld ist anders, sie übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen.“⁴⁸

Die entscheidende Frage lautet: „Wie ist die Schuld zu ermassen, wenn eine Tat innerhalb eines Systems begangen wurde, das Unrechtmässigkeit mit rechtmässigen Mitteln zum Gesetz erhoben hat?“⁴⁹ Ist dann der Mensch nur Funktionsträger? Auch Pilatus hat seine Hände in Unschuld gewaschen. Ist er damit entschuldigt als ein Opfer der Umstände? War Pilatus ein gehorsamer, pflichtbewusster Diener des Staates? Ist eine Organisation also letztlich verantwortlich? Kann ein Mensch sich hinter dem Gehorsam gegenüber einer Institution verstecken und die Verantwortung für das eigene Handeln abtreten? Diese rechtsphilosophischen Fragen thematisiert der Roman von Hildegard Keller über Hannah Arendt.⁵⁰

Vor Gericht stellte sich Eichmann als Befehlsempfänger dar. Er sei in ein System hineingeraten, das mörderisch war.⁵¹ Ein Angeklagter, der Millionen in den sicheren Tod geschickt hatte, beteuerte im Polizeiverhör, „er habe immer und überall nur seine Pflicht getan.“⁵² Er sang ein Loblied auf die Tugend des blinden Gehorsams und zitierte einen kategorischen Imperativ für den kleinen Mann, wie die Nazis ihren Kant zu rechtgebogen hatten: „Handle so, dass der Führer dein Handeln billigen würde, wenn er davon Kenntnis hätte.“⁵³ Diese geistige Abhängigkeit von einer Person (Führer) und einem System verunmöglichte das eigene Denken des Funktionärs. Widerspruchslos bediente Eichmann das System. „Alles, was ihn am Funktionieren gehemmt hätte, war radikal abgetötet. Gefühle, Gedanken, Vorstellungskraft, Mitempfinden.“⁵⁴

Jedes System, auch das Kirchensystem, muss sich fragen lassen, ob es den Funktionsträger in seiner persönlichen Verantwortung meint entlasten zu können (z. B. im Amtseid des Bischofs). Im Kirchensystem haben Funktionsträger (Priester und Bischöfe) die Verbrechen anderer Funktionsträger des Systems aus Systemgründen über Jahrhunderte vertuscht und bagatellisiert.⁵⁵

⁴⁸ H. E. Keller, Was wir scheinen, Köln 2021, 146. Der Roman beschreibt mit einem frischen Blick Hannah Arendts Lebensreise von Königsberg über Berlin, Paris und New York nach Jerusalem, Zürich und Rom und auch immer wieder ins sommerliche Tessin.

⁴⁹ Ebd., 214.

⁵⁰ Vgl. ebd., 303.

⁵¹ Ebd., 304.

⁵² Ebd., 317.

⁵³ Ebd., 318.

⁵⁴ Ebd., 341.

⁵⁵ Vgl. D. Reisinger, Die so genannte Missbrauchskrise oder das Ende der römisch-ka-

Hildegard E. Keller formuliert es im Blick auf Adolf Eichmann und das NS-Regime so: „Das Schlimmste an diesem Schweigen war doch, dass es alle scheinbar gleichmachte, die Täter, die Mitmacher, die Mitwisser und auch die armen Teufel, die zum Schlimmsten gezwungen worden waren.“⁵⁶ Eichmann wollte mitmachen im vollen System-Vertrauen, ohne sich fragen zu müssen. Um das System auszuhalten, hatte er nur noch funktioniert. „Dieses Wir-Sagen machte die allergrössten Verbrechen möglich.“⁵⁷ Hannah Arendts Absicht mit dem Eichmann-Bericht war es, die Legende von der Größe des Bösen zu zerstören.⁵⁸

Der Roman über Hannah Arendt schildert eine Verwandlung, die mit Adolf Eichmann beim Prozess in Jerusalem geschehen sein könnte. „[...] beim Gerichtsverfahren in Jerusalem gab es tatsächlich etwas Grossartiges, und das ist erzählenswert. [...] Jede Bürokratie schafft Anonymität und enthumanisiert die Menschen in ihr. [...] Aber jetzt kommt das Grossartige an diesem Gerichtsverfahren, und das war die Verwandlung. Aus dem Bürokraten Eichmann wurde plötzlich wieder ein Mensch. [...] Als er sagte, ich war nur ein Bürokrat, antwortete der Richter: Deswegen stehst du aber nicht hier, sondern weil du ein Mensch bist und weil du bestimmte Sachen gemacht hast, für die du nun geradestehen musst.“⁵⁹

Werden auch Kirchen-Funktionäre vor staatlichen Gerichten als Menschen Verantwortung übernehmen müssen für ihre Vertuschung und Bagatellisierung von sexueller Gewalt durch Priester? Werden auch sie die Verwandlung vom Funktionsträger zum Menschen durchleben? Oder wird sich dafür erst das Jüngste Gericht zuständig erklären? Davon singt Maria im Magnifikat: „Er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen.“ (Lk 1,52) Papst Franziskus bezieht diese Stelle ausdrücklich auf die Amtsträger der Kirche, die sexuelle Verbrechen begangen oder vertuscht haben.⁶⁰

tholischen Kirche, wie wir sie kannten, in: A. Loretan (Hrsg.), *Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt in der Kirche. Beiträge aus Rechtswissenschaften und Theologie*, Wien 2023, 35–71, 36–43.

⁵⁶ H. E. Keller, *Was wir scheinen* (s. Anm. 48), 492.

⁵⁷ Ebd., 482.

⁵⁸ Vgl. H. Arendt, *Eichmann* (s. Anm. 47).

⁵⁹ H. E. Keller, *Was wir scheinen* (s. Anm. 48), 495.

⁶⁰ *Papst Franziskus*, *Schreiben* (s. Anm. 6). „Der Schmerz dieser Opfer ist eine Klage, die zum Himmel aufsteigt und die Seele berührt, die aber für lange Zeit nicht beachtet, versteckt und zum Schweigen gebracht wurde. Doch ihr Schrei war stärker als alle Maßnahmen, die danach strebten, ihn zum Schweigen zu bringen, oder auch versucht haben, ihn mit Entscheidungen zu beruhigen, die seinen Schmerz vergrößerten, weil sie

Eines ist allerdings im Dialog mit der politischen Philosophin Hannah Arendt klar geworden: Verbrechen können nicht nur durch einzelne Personen, sondern auch durch juristische Personen (Staat, Kirche, Unternehmen) mit ihren Strukturen und ihrer Kultur direkt gefördert werden. Solange diese systemische Ebene der sexuellen Gewalt im Kirchensystem nicht thematisiert wird, bestehen die Kirchenstrukturen und die Kirchenkultur weiter, die die Verbrechen in diesem weltweiten Ausmaß erst ermöglichen.

in Komplizenschaft gerieten. Ein Schrei, den der Herr gehört hat. Er lässt uns wieder einmal sehen, auf welcher Seite er steht. Der Lobgesang der Maria geht nicht fehl und durchläuft die Geschichte wie eine Hintergrundmusik weiter; denn der Herr denkt an seine Verheißung, die er unseren Vätern gegeben hat: „Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen. Die Hungernden beschenkt er mit seinen Gaben und lässt die Reichen leer ausgehen.“ (Lk 1,51–53)